

G+H Kühltager- und Industriebau; G+H Innenausbau sowie Schuh Bodentechnik GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 02.04.2026)

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen und den damit verbundenen Werkleistungen; insbesondere Bauleistungen, sowie für Kauf- bzw. Lieferverträge sowie deren Abrechnung.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen und schriftlichen Abrede nicht anerkannt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ferner auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen, sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang umfasst die im Angebot beschriebenen Arbeiten wie bestätigt bzw. die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen.

Ergibt sich demgegenüber bei der Durchführung des Auftrages eine Abweichung des Leistungsumfanges, die bei der Abgabe des Preises nicht berücksichtigt werden konnte, so sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, soweit die zusätzlichen Arbeiten zur vollständigen Leistungserbringung notwendig sind und dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprechen.

Wir behalten uns vor, angebotene Materialien durch gleichwertige zu ersetzen sowie konstruktive Änderungen vorzunehmen, soweit diese durch die technische Weiterentwicklung bedingt sind und diese Änderungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Auftraggeber zumutbar sind. In diesem Fall werden wir dem Kunden die Änderungen rechtzeitig anzeigen.

3. Einhaltung der Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen und der VINCI Ethik-Charta; Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

Durch den Beitritt unseres Gesellschafters zum Globalen Pakt (Global Compact) der Vereinten Nationen verpflichten auch wir uns sowie unsere Lieferanten zur Einhaltung des Globalen Paktes. Durch die VINCI Ethik-Charta, den Verhaltenskodex gegen Korruption und den VINCI Leitfaden zur Wahrung der Menschenrechte werden zusätzliche Verhaltensregeln festgelegt, die ebenfalls von unseren Lieferanten und Nachunternehmern zu beachten sind. Dies gilt gleichermaßen für die Pflichten nach dem Lieferkettensorgfalts- gesetz. Das VINCI Manifest, die Ethik-Charta mit Verhaltensregeln, der Verhaltenskodex gegen Korruption und der VINCI Leitfaden zur Wahrung der Menschenrechte sind auf den VINCI Internet Seiten abrufbar.

VINCI hat sich verpflichtet, für die Beachtung nachstehend aufgeführter internationaler Standards einzutreten und verpflichtet entsprechend auch seine Lieferanten und Nachunternehmer:

- Die allgemeine Erklärung der Menschen- rechte
- Die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen in Bezug auf Unternehmen und Menschen- rechte
- Das Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO)
- Die Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen
- Den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)
- Den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr)

Zur Einhaltung der Grundsätze des Globalen Paktes und der VINCI Ethik-Charta gehören insbesondere:

- die Einhaltung der Menschenrechte
- die Gewährleistung der Sicherheit jedes einzelnen Mitarbeiters
- die Sicherstellung adäquater Arbeits- bedingungen (die Abschaffung von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung jeglicher Art)
- der umsichtige Umgang mit der Umwelt (die Förderung, Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien)
- das Vorgehen gegen jegliche Art der Korruption
- die Einhaltung der jeweiligen Rechtsnormen der Länder in denen VINCI tätig ist. Hierzu zählt insbesondere auch das Lieferkettensorgfalts-

pflichtengesetz (LkSG)

Von unseren Auftraggebern und Geschäfts-partnern erwarten wir, dass sie vergleichbare Standards einhalten und uns dies auf Nachfrage nachweisen, indem sie entweder eigene Ethik- und Complainceregeln vorlegen, die mit unseren vergleichbar sind oder bestätigen, die von VINCI in den vorgenannten Dokumenten festgehaltenen Ethik und Complainceregeln im Geschäfts-verkehr zu beachten.

4. Preise

Als maßgeblicher Preis ist allein der in unserer der Auftragsbestätigung genannte Preis anzusehen. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Mehrwertsteuer.

Sofern es sich bei der vereinbarten Leistung um einen Kauf-bzw. Liefervertrag handelt, gelten die vereinbarten Preise ab Werk, exklusive Verpackung, Fracht, Versicherung und Zustellungsgebühren, die, sofern der Kunde diese Leistungen wünscht, gesondert in Rechnung gestellt werden.

Etwaige bei Angebotsabgabe nicht erkennbare Erschwernisse und etwaige aus bauseitigen Gründen unvermeidbare Überschreitungen der normalen Arbeitszeit, die wir nicht zu vertreten haben, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Verspätete Leistung, Fristen

Kommt ein Auftraggeber seinen Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag nicht rechtzeitig nach und ist deren Erfüllung für unsere eigene fristgerechte Leistung von Bedeutung, liegt eine Behinderung vor, die nicht gesondert angezeigt werden muss. Betriebsausfall und Betriebsstörungen in den Werken der Hersteller, die zu Verzögerungen bei der Anlieferung des Materials führen und uns zwangsläufig teilweise oder ganz außerstande setzen, unsere Verpflichtungen zu erfüllen, berechtigen uns, unsere Leistungen um die Zeitdauer der Verzögerung mit einem zeitlichen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten hinauszuschieben, wenn wir das Material projektbezogen, mit entsprechenden Vertragsfristen und Vertragsbedingungen eingekauft haben.

Soweit unsere Haftung durch die nachstehenden Regelungen nicht begrenzt ist, berechtigen Terminverzögerungen nur dann zur Geltendmachung von Schadensersatz, wenn sie von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder es sich um die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen

Vertragspflicht handelt. In letzterem Fall beschränkt sich die Haftung jedoch auf den typischerweise eintretenden Schaden.

Sofern es sich bei der vereinbarten Leistung um einen Kauf-bzw. Liefervertrag handelt und aus von uns zu vertretenden Gründen ein vereinbarter Leistungszeitpunkt nicht eingehalten wurde, so kann der Kunde erst dann vom Vertrag zurücktreten, sofern eine uns schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung abgelaufen ist.

6. Abnahme

Sollte durch uns eine Teilabnahme verlangt werden, treten auch für die jeweiligen Teilleistungen nach entsprechender Fertigstellungsanzeige durch uns die Rechtsfolgen einer rechtsgeschäftlichen Abnahme ein, sofern ein dem Auftraggeber gesetzte Frist zur Abnahme abgelaufen ist und die Teilleistung sich in abnahmefähigem Zustand befindet.

Soweit Gegenstand des Vertrages ein Kauf oder die Lieferung von Waren ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs vorbehaltlich anderweitiger Individualabreden auf den Kunden über, sofern die Waren versandbereit sind und dem Kunden die Versandbereitschaft formlos angezeigt wurde.

7. Sachmangelhaftung, Haftung

Im Falle einer begründeten Mängelrüge dürfen wir eine Nachbesserung auch dann verweigern und den Auftraggeber auf seinen Anspruch auf Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verweisen, wenn die Nachbesserung unverhältnismäßig wäre und der Mangel die Funktionsfähigkeit des Werkes nicht beeinträchtigt.

Werden auf Wunsch des Auftraggebers Mängel beseitigt, welche nicht unter die Sachmängelgewährleistung fallen, so sind wir berechtigt, die dafür entstandenen Kosten, gesondert in Rechnung zu stellen, sofern vor der Beseitigung des Mangels keine ausdrückliche und schriftliche anderweitige Abrede getroffen wurde. Kosten, die uns im Zusammenhang mit einer unberechtigten Mängelrüge entstehen (wie z.B. Anfahrts- und Mangelerforschungskosten) sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für vorsätzliches Handeln haften wir unbegrenzt.

Verletzt ein einfacher Erfüllungsgehilfe von uns, d. h. etwa ein Mitarbeiter, der nicht Organ oder leitender Angestellter ist, oder einer unserer Subunternehmer, leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten (Pflichten, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst

ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann), haften wir für vertragstypische vorhersehbare Schäden.

In allen anderen Fällen leicht fahrlässigen Handelns ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Handelt einer unserer einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig, haften wir nur für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

Haften wir nach den vorstehenden Regelungen für einfache und grobe Fahrlässigkeit, so haften wir nur für Sachschäden, abhängig vom Nettoauftragswert, wie folgt:

Nettoauftragswert von mehr als	bis	begrenzt auf
€ 0	€ 100.000	€ 500.000
€ 100.000	€ 500.000	€ 2.000.000
€ 500.000	€ 1.500.000	€ 4.500.000
€ 1.500.000		€ 6.000.000

Wir AN haften jedoch nicht für Schäden, die indirekt und in Folge eines anderen Schadens entstanden sind (z.B. Produktionsausfall, entgangener Gewinn) und für reine Vermögensschäden.

Die Haftung für die Folgen eines eventuellen Verzugs ist auf 10 % des Nettoauftragswerts begrenzt. Die Zahlung einer etwaigen Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

Die vorgenannten Haftungsregelungen finden auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen Anwendung.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht, soweit eine weitergehende Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. nach ProdHaftG oder im etwaigen Fall der Übernahme einer Garantie).

Schadensersatzansprüche verjähren in 24 Monaten. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt in dem der Auftraggeber Kenntnis von den den Anspruch begründenden Tatsachen, als auch von der Person des Schuldners erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Schadensersatzansprüche verjähren, sofern nicht eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist gilt, unabhängig von der Kenntnis des Auftraggebers in 5 Jahren von der Entstehung an. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

8. Urheberrecht und technische Unterlagen

An allen von uns überlassenen technischen Unterlagen, wie Zeichnungen, Konstruktionsvorschläge und dergleichen, haben wir das alleinige Urheberrecht. Wird uns ein Auftrag nicht erteilt, sind die überlassenen Unterlagen an uns zurückzugeben. Für die Benutzung unserer Dokumente und Vorschläge außerhalb eines uns erteilten Auftrages, übernehme wir dafür keine Haftung.

9. Bauseitige Leistungen

Voraussetzung für den Beginn unserer Arbeiten ist, dass die erforderlichen Vorarbeiten beendet sind und andere Gewerke die Durchführung unserer Arbeiten nicht behindern.

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat uns der Auftraggeber bis zum Abschluss sämtlicher Arbeiten (einschließlich Nachbesserungsarbeiten, soweit dem Auftraggeber hierdurch keine besonderen Kosten entstehen) unentgeltlich bereitzustellen und zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:

- ausreichende, trockene Lager- und Arbeitsplätze nahe der Stelle, an der die Arbeiten auszuführen sind;
- Zufahrtswege, die auch für Lastzüge befahrbar sein müssen sowie, falls vorhanden, Gleisanschlüsse;
- arbeitsnahe Anschlüsse für Wasser und Abwasser, Strom und, soweit erforderlich, für sonstige Energie;
- sämtliche erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste;
- Aufzüge und Hebezeuge;
- Container für die Schuttbeseitigung;
- ausreichende sanitäre Anlagen.

Auf Verlangen werden wir dem Auftraggeber im Einzelfall eine Aufstellung der benötigten Einrichtungen überlassen.

Außerdem hat der Auftraggeber folgende Leistungen kostenlos zu erbringen:

- Sicherung der Baustelle, einschließlich unserer dort gelagerten Materialien;
- Beleuchtung der Baustelle und Arbeitsorte;
- Abfuhr des Bauschutts.

Erfüllt der Auftraggeber einzelne oder alle bauseitigen Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig und tritt dadurch eine Behinderung ein, ist eine entsprechende Anzeige nicht erforderlich. Uns dadurch entstehende Kosten hat der Auftraggeber zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn die Behinderung durch andere Baubeteiligte verursacht worden ist.

10. Zahlung

Zahlungsort richtet sich nach den Angaben auf unserer Rechnung.

Schecks und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung. Sämtliche Einziehungs- oder Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Soweit dem Auftraggeber Skonto eingeräumt ist, darf ein entsprechender Abzug nur beim Ausgleich der Schlussrechnung gemacht werden und nur dann, wenn auch sämtliche Abschlags- und Zwischenzahlungen fristgerecht bei uns eingegangen sind.

Auch wenn der Auftraggeber eine Zahlung als Schlusszahlung bezeichnet, sind wir mit Nachforderungen nicht ausgeschlossen.

Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn es in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis steht.

11. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

Angelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Ist der Auftraggeber nicht gleichzeitig Bauherr oder erlangt er auf Grund unserer Leistungen eine Forderung gegen einen Dritten, so tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldo-Forderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen, seine Rechte, die ihm gegenüber Dritten zustehen, mit allen Nebenrechten an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an.

Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung seinem Schuldner anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen über dem Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im eingangs beschriebenen Sinne.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der

Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu.

Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im gleichen Umfang. Diese Übertragung nehmen wir hiermit an.

Unter Eigentumsvorbehalt stehende Materialien darf der Auftraggeber vor vollständiger Bezahlung weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten unsere laufenden Forderungen aus diesem oder einem anderen Geschäft um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers zur anteiligen Rückübertragung verpflichtet.

12. Beistellen von Materialien

Wenn vom Auftraggeber für die Ausführung des Auftrages Materialien beigestellt werden, so haftet für Mängel an diesen Materialien ausschließlich der Auftraggeber.

Alle aus der mangelhaften Beschaffenheit resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit diese mangelhafte Beschaffenheit für uns nicht mit üblicher Sorgfalt erkennbar war.

Die Gefahr der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Untergangs der beigestellten Materialien trägt der Auftraggeber.

13. Schlussbestimmungen

Für etwaige aus dem Vertrag oder über den Bestand des Vertrages entstehende Rechtsstreitigkeiten wird Mannheim als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Dies gilt nur, wenn es sich bei dem Besteller um einen Auftraggeber der Öffentlichen Hand oder einen Kaufmann handelt.

Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an seinem Geschäfts- bzw. Wohnsitz oder am Leistungsort zu verklagen.

Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.